

## ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Kollektivvertrag der glasbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe vom 1. Jänner 1990.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

### I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

1. räumlich: für das gesamte Gebiet der Republik Österreich
2. fachlich: für die industriellen Betriebe der Glasbe- und -verarbeitung einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe
3. persönlich: für alle in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge

### II. Lohnrechtlicher Teil

1. Glasschleifer mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt ..... € 2.054,93
2. Professionisten mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt ..... € 1.901,76
3. Qualifizierte Arbeiter ..... € 1.715,86
4. Arbeiter, angelernt ..... € 1.574,42
5. Hilfsarbeiter ..... € 1.451,17

#### **Lehrlingsentschädigung**

Die Lehrlingsentschädigung beträgt pro Monat

im 1. Lehrjahr .....	25 %
im 2. Lehrjahr .....	35 %
im 3. Lehrjahr .....	46 %
im 4. Lehrjahr .....	58 %

des kollektivvertraglichen Monatsbezuges (siehe Punkt 22) der Lohngruppe 2, Professionisten mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt.

Dem Lehrling sind die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, zu bevorschussen und im Fall eines positiven Abschlusses so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internatsaufenthaltes entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Günstigere Regelungen werden davon nicht betroffen.

### **Nachtarbeitszulage**

Die Nachtarbeitszulage beträgt ... **€ 2,1584**  
(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von € 215,84)

### **Nachmittagsschichtzulage**

Die Nachmittagsschichtzulage beträgt ... **€ 0,6951**  
(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von € 69,51)

In den Flachglasschleiferbetrieben wird weiterhin Nässezulage im Ausmaß von 5 % der jeweiligen Grundvergütung gemäß Punkt 25 gewährt.

### **Essensvergütung**

Sind Kraftfahrer bzw. mitfahrende Arbeitnehmer auf Grund der ihnen aufgetragenen Fahrten außerhalb des Arbeitsortes verhindert, im Betrieb das Mittagessen einzunehmen, so erhalten sie, sofern die Abwesenheit die Zeit zwischen 11.30 und 14 Uhr umfaßt, eine Essensvergütung von ... **€ 13,29**

Dauert die Abwesenheit im Sinne des vorhergehenden Satzes länger als 8 Stunden, beträgt die Essensvergütung insgesamt ... **€ 22,39**

Dauert eine solche Abwesenheit länger als 12 Stunden und ist diese mit einer beantragten und genehmigten Übernachtung verbunden, so beträgt die Essensvergütung insgesamt ... **€ 29,72**

### **III. Erhöhung der Monatsbezüge (Ist-Erhöhung)**

Die Monatsbezüge sind um **1,8 %** zu erhöhen.

Die innerbetrieblichen Zulagen sind um **1,8 %** zu erhöhen.

#### **IV. Rahmenrechtliche Änderungen**

Protokoll, Punkt 3.: Nach dem zweiten Absatz („Diese Regelung gilt für Karenzurlaube, die ab dem 1. Juni 1992 beginnen.“) wird folgender Text neu eingefügt:

*„Für die Bemessung der Kündigungsfrist, der Dauer des Krankenentgeltanspruches und der Urlaubsdauer werden Karenzen, die nach dem 31.5.2015 beginnen, im Ausmaß von insgesamt 22 Monaten angerechnet.“*

*Soweit Karenzen (Karenzurlaube) nach der bis 31.5.2015 geltenden Fassung dieses Punktes bis zum jeweils genannten Höchstausmaß angerechnet wurden, erfolgt keine weitere Anrechnung innerhalb des Arbeitsverhältnisses.“*

#### **V. Protokollanmerkung**

Es wird eine Arbeitsgruppe zum Thema Jubiläumsgeld für die Arbeiter der glasbe- und-verarbeitenden Industrie eingesetzt. Diese ist ergebnisoffen und wird auf Büroebene koordiniert.

#### **VI. Geltungsbeginn**

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Der lohnrechtliche Teil vom 5. Juni 2014 tritt außer Kraft. Der lohnrechtliche Teil gilt bis 31. Mai 2016.

Wien, am 10. Juni 2015

#### **FACHVERBAND DER GLASINDUSTRIE**

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Dkfm. Johannes Schick e.h.

MMag. Alexander Krissmanek e.h.

#### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Produktionsgewerkschaft**

Der Bundesvorsitzende:

Der Bundessekretär:

Rainer Wimmer e.h.

Peter Schleinbach e.h.

Der Sekretär:

Franz Stürmer e.h.